



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz
in Schleswig-Holstein

A. Problem

Die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels sind weltweit und auch in Schleswig-Holstein bereits deutlich sicht- und spürbar. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen.

Um den Klimawandel und seine unweigerlichen Auswirkungen noch in einem verantwortbaren Rahmen zu halten, ist es nach wissenschaftlicher Auffassung notwendig, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad Celsius gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Hierzu sind erhebliche Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen und Handlungsfeldern notwendig.

B. Lösung

Durch die Festlegung konkreter Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhält der Klimaschutz in Schleswig-Holstein eine gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen geleistet und die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessert werden. Dazu tragen auch die Selbstverpflichtungen der Landesregierung im Rahmen ihrer Vorbildfunktion zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften bei.

Durch die Aufnahme einer Datenübermittlungspflicht an Gemeinden zur Erleichterung der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne werden die Energiewende und der Klimaschutz auch auf kommunaler Ebene unterstützt. Dazu soll auch mehr Transparenz in der Fernwärmeversorgung beitragen. Durch die Änderung der Amts-

ordnung wird auch die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch die Möglichkeit der Aufgabenübertragung von Gemeinden auf Ämter vereinfacht werden.

C. Alternativen

Angesichts der weitreichenden Veränderungen, die in allen Lebensbereichen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung, die effiziente Nutzung von Energie sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien, ist die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Klimaschutz auf Basis verbindlicher Klimaschutzziele notwendig, um die erforderliche Kontinuität sowie die notwendige Effizienz bei der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Konkretisierung von Klimaschutzziele eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Für das Land entstehen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung (Energieeinsparung und Klimaschutz im Rahmen von Baumaßnahmen, Bewirtschaftung und Beschaffung) Kosten, denen eingesparte Energiekosten gegenüber stehen. Eine erste Abschätzung der Kosten (und der Gegenfinanzierung durch eingesparte Energiekosten) auch im Lichte der Erfahrungen mit der Abwicklung von Maßnahmen zur Energieeinsparung zeigt, dass das Ziel der Minderung der CO₂-Emissionen um 40% bis Anfang der 2020er Jahre grundsätzlich mit langfristig wirtschaftlichen Maßnahmen erreichbar ist. Das Land verfolgt dabei die Strategie, zum einen energetische Sanierungen an ohnehin erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen anzukoppeln (Kopplungsprinzip) und zum anderen kleine technische Energieeinsparmaßnahmen mit einer hohen Effizienz und Wirtschaftlichkeit umzusetzen. Über die eingerichteten Sondervermögen zur auch energetischen Sanierung von Landesliegenschaften berichtet die Landeregierung regelmäßig, siehe zuletzt die Berichte des Finanzministeriums zur „Information über Bestand und Veränderung bestehender Sondervermögen“ vom 20. April 2015 (Umdruck 18/4625) und vom 9. Oktober 2014 (Umdruck 18/3347).

Das Langfristziel einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 wird erhebliche weitere Kosten verursachen. Für die Konkretisierung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels soll eine Strategie erstellt werden. Zu dieser Strategie gehören eine Eröffnungsbilanz der CO₂-Emissionen, die Festlegung der Systemgrenzen (u.a. der erfassten Emissionsquellen und Liegenschaften), die Festlegung konkreter Zwischenziele für die Jahre 2025, 2030 und 2040, die Definition der Handlungsfelder und Maßnahmen, ein Monitoringkonzept sowie die Darlegung der weiteren Vorgehensweise. Insbesondere für die Zwischenziele 2025 und 2030 sollen die konkret für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Kosten dargelegt werden.

Mehrausgaben, die sich in den Haushaltsjahren ergeben, in denen die Baumaßnahmen mit den höheren Standards ausgeführt werden, müssen in den nach dem Haushaltsrecht bestehenden Grenzen abgebildet werden. Das bedeutet, dass die Zahl der Maßnahmen ggfs. reduziert werden muss. Im Gegenzug können die Einsparungen in der Bewirtschaftung für zurückgestellte Maßnahmen genutzt werden.

Mit dem Gesetz werden keine neuen Pflichten für die kommunale Ebene geschaffen, die Kosten auslösen.

Durch das Recht auf Datenerhebung werden die Möglichkeiten von Gemeinden gestärkt, Wärme- und Kältepläne zu erstellen. Die Kosten für die Erstellung und ggf. Umsetzung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen tragen die jeweiligen Gemeinden. Soweit die Gemeinden Daten z.B. bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und Energieunternehmen anfordern, haben sie die Kosten der Datenerhebung und -übermittlung zu tragen. Da die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen der Entscheidung der Gemeinden obliegt, sind die konkreten kostenmäßigen Auswirkungen schwer abzuschätzen.

Für die Umsetzung solcher Konzepte gibt es bereits verschiedene Förderungen für die Gemeinden. Zu nennen sind hier unter anderem die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) mit Klimaschutz- und Klimaschutzteilkonzepten oder das KfW-Programm zur Energetischen Stadtsanierung. In beiden Fällen wird ein erheblicher Anteil der Kosten von den Fördermittelgebern auf Bundesebene getragen.

Die Landesregierung unterstützt aktuell den Klimaschutz im Wärmesektor u.a. im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung, der Energetischen Stadtsanierung und

mit der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI). EKI wird neben anderen Maßnahmen zur Unterstützung des Klimaschutzes (z.B. die energetische Optimierung öffentlicher Infrastrukturen) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014-2020 kofinanziert. Im Rahmen von EKI können Gemeinden eine erste, kostenlose Initialberatung zum Thema kommunale Wärmeplanung und Klimaschutzkonzepte durch die Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein erhalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft hieran an und will Anreize zur Inanspruchnahme der Förderungen setzen.

Durch die Änderung der Amtsordnung werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2. Verwaltungsaufwand

Insbesondere die Ziele und Maßnahmen im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung sowie die Erstellung und Umsetzung der in § 4 zugesagten Strategien (Strategie für eine CO₂-freie Energie- und Wärmeversorgung der Landesverwaltung, Green-IT-Strategie, Strategie zur Nachhaltigen Beschaffung, Strategie für klimaverträgliche Mobilität) werden mit Verwaltungsaufwand und Kosten, aber auch mit Einsparungen insbesondere von Energiekosten und neuer Wertschöpfung verbunden sein.

Auch die Pflichten der Landesregierung durch Berichterstattung, Monitoring und Fortführung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz bewirken Verwaltungsaufwand. Da diesbezüglich im Gesetz die bestehende – auf Basis von Landtagsaufträgen entwickelte – Praxis festgeschrieben wird, steigt der Verwaltungsaufwand allerdings nicht an.

Sollten die Gemeinden bei der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne Daten erheben, so würde dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die jeweiligen Gemeinden bedeuten.

Eine spürbare Veränderung des Verwaltungsaufwandes bei Ämtern und Gemeinden durch die Änderung der Amtsordnung für Schleswig-Holstein ist nicht zu erwarten.

Die Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes hat keine Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine direkten finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte. Soweit durch das Recht der Gemeinden auf Datenerhebung Kosten bei Dritten entstehen, müssen diese erstattet werden. Es ist auch nicht zu erwarten, dass hinsichtlich der transparenten Darstellung der Fernwärmeversorgung durch die Veröffentlichungspflichten im Internet spürbare Mehrkosten bei den Fernwärmeversorgungsunternehmen entstehen.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Insbesondere im Bereich Nachhaltige Beschaffung (mit Schwerpunkt auf energieeffiziente Beschaffung) ist eine Zusammenarbeit mit Hamburg vorgesehen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom übersandt worden.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein
(Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abwärme im Sinne dieses Gesetzes ist Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird; bei Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ist Abwärme nur diejenige Wärme, die bisher nicht für Wärmeanwendungen genutzt wird,
2. Energieeffizienz im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhältnis von Ertrag an Leistung zum Energieeinsatz,
3. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind solche im Sinne von § 2 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie solche im Sinne von § 5 Nummer 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010),

4. Energieunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten,
5. Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte an andere liefern oder ein Wärme- oder Kältenetz betreiben,
6. Humus im Sinne dieses Gesetzes ist die im Boden vorliegende abgestorbene organische Substanz,
7. Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden; dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts; darüber hinaus sind auch Liegenschaften von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Liegenschaften anzusehen,
8. Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 Landesverwaltungsgesetz sowie landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn das Land mehrheitlich an den Einrichtungen beteiligt ist und die Einrichtungen überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden; ausgenommen sind dabei die Landräte und Landrätinnen der Kreise, die Bürgermeisterinnen und die Bürgermeister der kreisfreien Städte und die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als untere Landesbehörden,
9. Öffentliches Gebäude im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Nichtwohngebäude, das sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt wird,

10. Öffentliche Hand im Sinne dieses Gesetzes ist

a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgemeinschaften und

b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar

aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgans bestellen können,

11. Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O),

12. Wärmeenergiebedarf im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung (Heizwärmebedarf) und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge, einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. S. 1519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) zugrunde gelegt werden; soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmeenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmeenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet,

13. Wärme- und Kältenetze im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen allgemeinen Versorgung mit Wärme oder Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage

hinaus haben und an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann,

14. Wärme- und Kältenetzbetreiber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme oder Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz verteilen,

15. Wärme- und Kältepläne im Sinne dieses Gesetzes beinhalten die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärme- oder Kältebedarfs, eine Prognose zur zukünftigen Entwicklung des Bedarfs, eine Übersicht über in der Kommune vorhandene Potenziale zur Wärme- bzw. Kälteerzeugung, die aktuelle Wärme- und Kälteversorgungsstruktur und Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen; hierauf aufbauend werden im Wärme- bzw. Kälteplan Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs entwickelt; ein Wärme- oder Kälteplan ist Grundlage für eine Verknüpfung der energetischen Gebäudesanierung mit einer möglichst CO₂-armen Energieversorgung im Rahmen der strategischen Planung der Energieversorgung einer Gemeinde.

§ 3

Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um mindestens 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden. Angestrebt wird für 2050 der obere Rand des Zielkorridors.

(2) Der Anteil des Stroms aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis zum Jahr 2025 in Schleswig-Holstein mindestens 300 Prozent betragen.

(3) Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen.

(4) Im Rahmen der Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes und der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

§ 4

Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet ihre Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Ihr kommt im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion zu. Für die Landesverwaltung sind die Klimaschutzziele des § 3 Absatz 1 verbindlich. Dabei gelten folgende Modifikationen: Ziel für Landesliegenschaften ist eine Minderung der flächenspezifischen CO₂-Emissionen (pro Einheit Nutzfläche) des Strom- und Wärmeverbrauchs um 40% bis 2020. Bis zum Jahr 2050 soll die Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften CO₂-frei erfolgen. Bis Ende des Jahres 2019 soll eine Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung vorgelegt werden.

(2) Neubau- und Sanierungsmaßnahmen von Landesliegenschaften sollen mit einem energetischen Standard geplant und realisiert werden, der bei Sanierungen mindestens 20 Prozent und bei Neubauten mindestens 30 Prozent über dem gesetzlichen Standard der Energieeinsparverordnung in der durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geänderten Fassung liegt. Ausgenommen sind Bauvorhaben, über die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits Verträge geschlossen wurden oder über deren Ausführung Aufsichtsgremien, in denen das Land vertreten ist, anderslautende Beschlüsse gefasst haben. Es soll bis 2050 eine CO₂-freie Restwärmeversorgung vorrangig durch effiziente Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden; der Anbindung der Landesliegenschaften an Wärmenetze kommt zur Erreichung dieses Ziels eine hohe Bedeutung zu.

(3) Bei Hochbaumaßnahmen im Bereich der Landesliegenschaften wendet die Landesregierung den Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, an. Zusätzlich wendet die Landesregierung bei ausgewählten Hochbaumaßnahmen das Zertifizierungsver-

fahren nach dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, an und entscheidet auf Basis einer durchzuführenden Evaluation über eine zukünftige Anwendung für alle Hochbaumaßnahmen.

(4) Zur Steigerung der Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften identifiziert die Landesregierung energetisch und wirtschaftlich sinnvolle Vorhaben sowie innovative Pilot- und Demonstrationsvorhaben insbesondere im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und –nachfrage und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung.

(5) Die Landesregierung erarbeitet zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum 1. Juli 2018 eine „Green-IT-Strategie“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und Nutzung von Informationstechnik sowie Strategien zur Nachhaltigen Beschaffung und für klimaverträgliche Mobilität der Landesbediensteten. Die Landesregierung gibt sich zur Umsetzung der jeweiligen Strategien einen Zeitplan und legt ein Monitoring fest.

(6) Die Landesregierung berichtet einmal pro Legislaturperiode umfassend, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode, über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung.

§ 5

Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein

(1) Die Landesregierung soll dem Landtag einmal jährlich jeweils zur Juni-Sitzung einen Energiewende- und Klimaschutzbericht vorlegen. In diesem Bericht wird über die Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung und über den Stand ihrer Erreichung berichtet. Er soll Angaben zu energie- und klimaschutzbezogenen Indikatoren, insbesondere zu Energieverbrauch, Stromerzeugung und -verbrauch, Wärmeversorgung und –verbrauch sowie Treibhausgasemissionen in Schleswig-Holstein enthalten. Weiter soll über Maßnahmen aus den Handlungsfel-

dern berichtet werden, die im Beirat für Energiewende und Klimaschutz nach § 6 Absatz 3 im jeweiligen Jahr schwerpunktmäßig behandelt wurden.

(2) Mindestens zweimal pro Legislaturperiode soll die Landesregierung im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte nach Absatz 1 umfassend über die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern der Energiewende- und Klimaschutzpolitik berichten.

(3) Wird im Rahmen des Monitoring gemäß Absatz 1 festgestellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele verfehlt werden, soll sich die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen und auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen und darüber in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichten.

§ 6

Beirat für Energiewende und Klimaschutz

(1) Der im Jahr 2014 erstmals berufene Beirat für Energiewende und Klimaschutz (Energiewendebeirat) beim für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium soll fortgeführt werden. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern insbesondere aus Parlament, Wirtschaft, Umwelt, Wissenschaft und Kommunen. Die Berufung von Mitgliedern erfolgt jeweils für eine Legislaturperiode. Über die Berufung entscheidet das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium.

(2) Der Energiewendebeirat ist unabhängig und soll die Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein beratend begleiten. Er soll die mit Energiewende und Klimaschutz verbundenen Themen aufgreifen und gesellschaftlichen Akteuren eine Plattform zur Diskussion bieten.

(3) Der Energiewendebeirat soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen sollen jeweils ein Schwerpunktthema haben.

§ 7

Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

(1) Gemeinden sind im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt, kommunale Wärme- und Kältepläne aufzustellen.

(2) Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderliche verfügbare energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln:

1. Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energieverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen an Brennstoffen sowie Strom zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen,
2. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Brennstoffen, Wärmeleistung und dem Anteil Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung an der Wärmeleistung von Wärmeerzeugungsanlagen,
3. Angaben zu Art, Alter, Lebensdauer, Lage und der Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen,
4. weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben.

Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Die ersuchende Gemeinde trägt die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen im Sinne von Nummer 4 zwingend erforderlich sind.

(3) Soweit zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen erforderlich, kann die Gemeinde den Wärmeenergiebedarf, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung und die anfallende Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Gebäuden ermitteln. Hierzu kann sie Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie, soweit vorhan-

den, ein Lastprofil der anfallenden Abwärme verlangen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Rahmen der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen stellt die Gemeinde sicher, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können. Im Hinblick auf die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gilt § 10 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279) entsprechend. Die Gemeinde darf vorbehaltlich des Absatzes 5 die erhaltenen Daten nicht weitergeben und muss nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und daraus erzeugten Daten vollständig löschen. Ein Speichern der Daten auf einem externen Datenträger ist untersagt.

(5) Soweit die Gemeinden Dritte mit der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne beauftragen, dürfen die Gemeinden die nach Absatz 2 und 3 erhaltenen Daten an die beauftragten Dritten weitergeben. Absatz 4 gilt entsprechend für die beauftragten Dritten. Durch eine Beauftragung Dritter bleibt die Verantwortlichkeit der Gemeinde für die Erfüllung der Pflichten aus Absatz 4 unberührt.

§ 8

Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

(1) Die Bekanntgabe nach § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), hat im Internet zu erfolgen. Die Bekanntgabepflicht nach Satz 1 gilt ab dem 01. Januar 2017.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat über Absatz 1 hinaus folgende Informationen ab dem 01. Januar 2017 im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet

hat sowie Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen,

2. den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz.

(3) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorgaben zur Darstellung der Informationen festzulegen.

§ 9

Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die von ihr umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden berichten.

§ 10

Anpassung an den Klimawandel

Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Absatz 2 die Daten nicht zusammengefasst und anonymisiert übermittelt oder Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,

2. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, bei der Übermittlung nicht als vertraulich kennzeichnet,

3. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf den Verbrauch einzelner Haushalte oder Gewerbebetriebe gezogen werden können,
4. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,
5. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 die Daten auf einem externen Datenträger speichert,
6. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 die erhaltenen Daten weitergibt oder nicht löscht,
7. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 4 die Daten auf einem externen Datenträger speichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Falls der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, soll die Geldbuße den Vorteil übersteigen. Reicht der aus Satz 1 genannte Geldbetrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

Artikel 2

Änderung der Amtsordnung

§ 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Energie- und Wärmeversorgung sowie lokale Maßnahmen des Klimaschutzes.“

Artikel 3

Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

§ 25 Absatz 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 64), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Abfallentsorgungsbehörden sind

1. das für die in Satz 1 genannten Bereiche zuständige Ministerium als oberste Abfallentsorgungsbehörde,
2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Abfallentsorgungsbehörde,
3. die Landrätinnen und Landräte der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörde.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anlage

Begründung**A. Allgemeine Begründung****I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs**

Der Landtag hat am 24.4.2013 mit breiter Mehrheit den Antrag „Energiewende- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ beschlossen (LT-Drs.18/750 vom 17.4.2013), mit dem die Landesregierung u.a. gebeten wird, in 2014 die Eckpunkte und die Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz vorzulegen. Dieser Bitte ist die Landesregierung mit dem am 17.12.2014 vorgelegten Bericht mit Vorschlägen für Eckpunkte und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein nachgekommen.¹

Der Landtag hat diesen Bericht am 22. Januar 2015 beraten und zur abschließenden Beratung an den Umwelt- und Agrarausschuss (federführend) sowie mitberatend an den Wirtschafts-, den Innen- und den Finanzausschuss überwiesen.² Im ersten Quartal 2015 haben alle genannten Ausschüsse den Landtagsbericht abschließend beraten. Konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden nicht beschlossen.

Nunmehr legt die Landesregierung auf Grundlage der Eckpunkte einen Gesetzentwurf vor.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erhält der Klimaschutz in Schleswig-Holstein eine konkretisierende gesetzliche Grundlage und bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen.

¹ LT-Drs- 18/2580;
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/2500/drucksache-18-2580.pdf>

² Plenarprotokoll vom 22.1.2015;
http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2015/18-079_01-15.pdf

Hintergrund ist die international anerkannte Zielsetzung, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die europäischen und nationalen Klimaschutzziele. Mit diesem Gesetz soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen geleistet und zugleich die Nachhaltigkeit der Energieversorgung verbessert werden.

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Sowohl der Bund als auch die Länder haben auf Grund des Querschnittscharakters des Klimaschutzes Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich im Wesentlichen auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung) und Art. 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), die der Länder auf Artikel 70 Absatz 1 bzw. 72 Absatz 1 GG. Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Hinsichtlich des Betriebs von Anlagen, die dem europäischen Treibhausgasemissionshandelssystem unterliegen, verfügt das Land über keine direkten ordnungsrechtlichen Einflussmöglichkeiten. Dieser Bereich wird jedoch nicht durch den Programmsatz Treibhausgasemissionen zu senken, tangiert. Es werden gerade keine zusätzlichen Verpflichtungen Privater begründet. Daher steht dem Landesgesetzgeber die verbleibende Regelungskompetenz zu.

Das EEG sieht in § 1 Absatz 2 vor, dass der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 40-45 % bis zum Jahr 2025 betragen soll. Dies soll auch dazu dienen, den Anteil Erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen. Es ist nur folgerichtig, dass in Schleswig-Holstein bis 2025 der Prozentsatz mehr als 40-45 % betragen soll, da hier im Gegensatz zu anderen Bundesländern sehr kosteneffizient Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann. Die Anstrengung eines höheren Anteils durch die Landesregierung widerspricht damit nicht den bun-

desgesetzlichen Vorgaben; mit der Festlegung eines Korridors von 40-45 % ist damit auch keine abschließende Regelung hinsichtlich höherer Ziele in den Bundesländern zu sehen, so dass dem Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz zusteht.

Hinsichtlich der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Energieendverbrauch für Wärme und Kälte verfolgt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in § 1 Absatz 2 das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Dies stellt keine abschließende Regelung hinsichtlich der Zielvorgabe dar, welche auch nicht als Begrenzung auf 14 % zu verstehen ist und zudem auf das gesamte Bundesgebiet bezogen ist. Weiter sollen die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz nur zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Somit liegt keine abschließende Regelung vor und der Landesgesetzgeber ist berechtigt, eigene höhere Zielvorstellungen zu formulieren.

Da der Bundesgesetzgeber im Bereich der Wärme- und Kälteplanung keine Regelungen getroffen hat, steht dem Land auch in diesem Bereich eine Gesetzgebungskompetenz aus Art. 72 Absatz 1 GG zu.

Auf dem Fernwärmesektor hat der Bund in § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Veröffentlichungspflichten festgelegt. Bei den Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme handelt es sich um solche des AGB-Rechts, die damit dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet hat der Bund gemäß Art. 74 Nummer 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Da die geeignete Weise der Veröffentlichung nicht bundesgesetzlich konkretisiert worden ist und er insoweit nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Konkretisierungsmöglichkeit seitens des Landesgesetzgebers. Zudem hat der Bund hinsichtlich des Fernwärmesektors keine Regelung über zu veröffentlichende Produktinformationen getroffen, so dass diesbezüglich die Regelungskompetenz des Landes gegeben ist.

Auch besitzt das Land eine Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Amtsordnung und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Ein wesentlicher Regelungsgegenstand des Gesetzes ist die Aufnahme von Zielen der Energiewende- und Klimaschutzpolitik Schleswig-Holsteins. Zudem sind Rege-

lungen zu den Bereichen Programme, Berichterstattung, Monitoring und Beirat aufgenommen worden. Des Weiteren erfolgte eine Normierung von Zielen und Maßnahmen im Bereich „Vorbildfunktion der Landesregierung“. Durch die Aufnahme einer Datenübermittlungspflicht an Gemeinden zur Erleichterung der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne wird die Energiewende und der Klimaschutz auch auf kommunaler Ebene unterstützt. Dazu soll auch mehr Transparenz in der Fernwärmeversorgung beitragen. Weitere Regelungsgegenstände sind Vorschriften zu den Bereichen Erhalt und Aufbau von Humus im Boden, Anpassung an den Klimawandel sowie Änderungen der Amtsordnung und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Schleswig-Holstein sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Es wird eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein geschaffen. Damit leistet Schleswig-Holstein einen Beitrag zu den nationalen und internationalen Anstrengungen beim Klimaschutz und zur Umsetzung der Energiewende in Schleswig-Holstein.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen der Nummern 1-6 und 12-15 bedürfen keiner näheren Erläuterung.

Zu Nummer 7: Unter die Landesliegenschaften fallen sämtliche Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und vom Land oder im Auftrag des Landes bewirtschaftet werden. Dies sind die Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung und die Liegenschaften der Ressorts. Zudem sind auch die

Liegenschaften der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist und die überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden, Landesliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes. Dies gilt unabhängig davon, ob die Liegenschaften im Eigentum der Einrichtungen oder im Eigentum des Landes stehen. Damit fallen zum Beispiel grundsätzlich auch Liegenschaften von Landesstiftungen, der GMSH sowie der meisten Hochschulen des Landes unter die Landesliegenschaften im Sinne des Gesetzes.

Die Liegenschaften der Dataport AöR fallen dagegen nicht unter das Gesetz, da insoweit eine mehrheitliche Beteiligung des Landes nicht gegeben ist. Gleiches gilt beispielsweise für die Liegenschaften der Unfallkasse Nord und der Eichdirektion Nord AöR sowie weiterer landesunmittelbarer juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Unter anderem das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein AöR, die Investitionsbank Schleswig-Holstein AöR und die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten AöR werden nicht überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert und verfügen daher ebenfalls über keine Landesliegenschaften im Sinne des Gesetzes.

Auch wenn nur Gebäude, nicht jedoch die Grundstücke, im jeweiligen Eigentum stehen, sind die Gebäude als Landesliegenschaften anzusehen.

Zu Nummer 8: Unter Landesverwaltung im Sinne dieses Gesetzes fallen alle Landesbehörden nach §§ 4 bis 7 des Landesverwaltungsgesetzes. Zudem sind auch entsprechend der Nummer 7 diejenigen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist und die überwiegend aus Zuwendungen und/oder Zuschüssen aus im Haushalt veranschlagten Landesmitteln finanziert werden. Da kommunale Gebietskörperschaften nicht umfasst werden sollen, müssen die Landräte und Landrätinnen der Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Landesbehörden ausgenommen werden, da sonst die Kreise und kreisfreien Städte mitumfasst wären.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord auszunehmen.

Zu Nummer 9: Die Formulierung lehnt sich an die Begriffsbestimmung im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz an. Dabei soll die im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz enthaltene Ausnahme jedoch nicht gelten. Bei gemischt genutzten Gebäuden gelten diese als öffentliche Gebäude, wenn sie überwiegend für Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtspflege oder als öffentliche Einrichtung genutzt werden.

Zu Nummer 10: Die Formulierung lehnt sich an die Begriffsbestimmung im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz an.

Zu Nummer 11: Neben Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O) gibt es drei weitere Treibhausgase, auf die sich nationale und internationale Klimaschutzziele und –verpflichtungen beziehen. Hierbei handelt es sich um Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆). Diese drei Treibhausgase machen in der bundesweiten Treibhausgasbilanz 2013 lediglich 1,55% der gesamten Emissionen der sechs Treibhausgase (gemessen in CO₂-Äquivalenten) aus und sind somit quantitativ weniger bedeutend. Bisher liegt – anders als bei CO₂, CH₄ und N₂O – keine Aufteilung der bundesweiten Emissionen auf die Bundesländer vor. Auch eine schleswig-holsteinische Erfassung ist bisher nicht erfolgt oder geplant. Vor diesem Hintergrund beziehen sich auch Ziele und Monitoring auf die drei quantitativ bedeutenden Treibhausgase CO₂, CH₄ und N₂O.

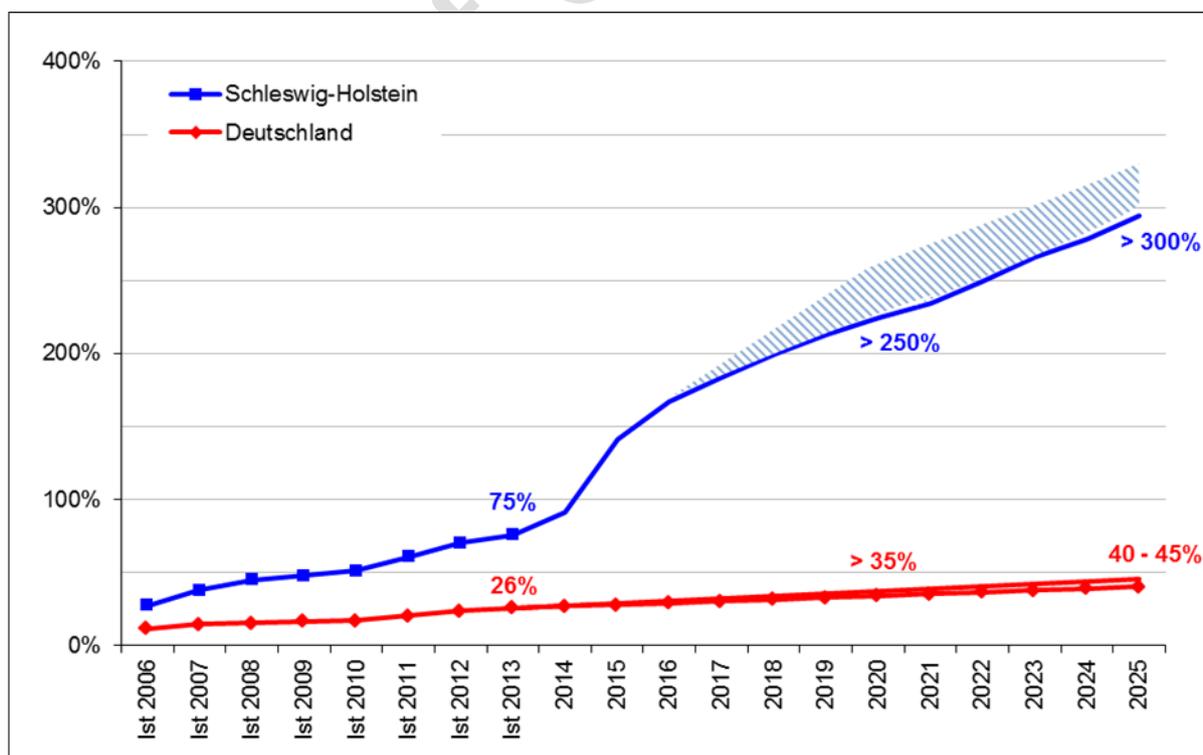
Zu § 3 (Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein; Grundsätze)

Die Ziele der Energiewende- und Klimaschutzpolitik in Schleswig-Holstein werden auf der Grundlage der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele formuliert und dabei landesspezifisch angepasst.

Wie bereits im Bericht der Landesregierung zu Eckpunkten und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz (LT-Drs. 18/3074) formuliert, liegen den einzelnen Zielen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Absatz 1: Hinsichtlich der **Minderung der Treibhausgasemissionen** haben (aktuelle wie auch bisherige) Landesregierungen bisher die Bundesziele unterstützt und ihre Erreichung auch für Schleswig-Holstein angestrebt. Dabei fällt auf, dass der Zielkorridor 2050 sehr breit ist. Im Sinne des Klimaschutzes und einer stärkeren Planungssicherheit strebt die Landesregierung sowohl bundesweit als auch für Schleswig-Holstein den oberen Rand des Zielkorridors und damit eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 95% bis 2050 an; analoges gilt für die Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040. Der überproportional starke Ausbau der Erneuerbaren Energien schafft für Schleswig-Holstein besonders gute Voraussetzungen für die Erreichung dieses ambitionierten Zielpfades.

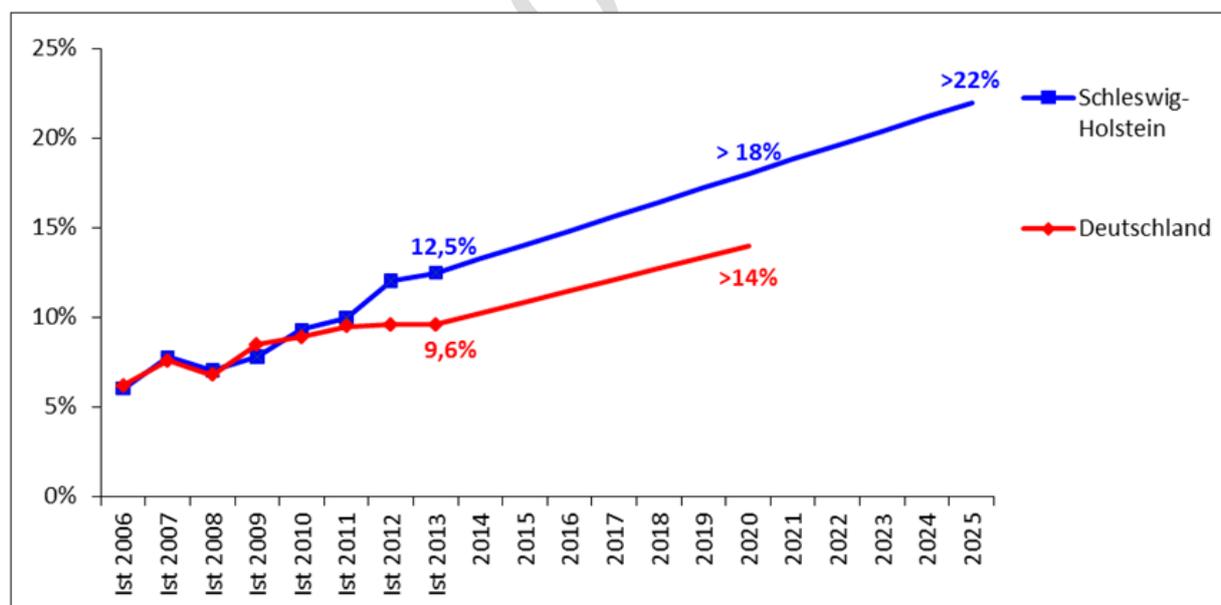
Zu Absatz 2: Ziel der Landesregierung ist es, bis 2025 einen **Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch** in Schleswig-Holstein von mindestens 300% zu erreichen. Dies entspricht einem Anteil von 7-8 % am Bruttostromverbrauch in Deutschland.



Die Ziele wurden auf Grundlage einer wissenschaftlich ermittelten Potenzialanalyse und des von den Netzbetreibern erwarteten Ausbaus der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien formuliert. Grundlage der Berechnungen sowohl der Potenzialanalyse als auch der Netzbetreiber für den Zubau von Windenergie an Land waren die bislang in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Windeignungsflächen.

Zu Absatz 3: Bei Wärme aus Erneuerbaren Energien hat die Landesregierung ein Szenario für das wirtschaftlich realisierbare Potenzial des Beitrags der Erneuerbaren Energien zum Endenergieverbrauch auf dem Wärmesektor (für die Sektoren Raumwärme, Prozesswärme und Warmwasser) entwickelt. Das Szenario wurde im Internetauftritt der Landesregierung veröffentlicht.³ Auf dieser Grundlage ist es nunmehr möglich, ein Landesziel für den Wärmeversorgungsbeitrag der Erneuerbaren Energien zu formulieren.

Die folgende Abbildung zeigt, dass das für 2025 vorgeschlagene Ziel eines Anteils der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch Wärme von mindestens 22% bis 2025 den bisherigen Ausbaupfad auf etwas abgeflachtem Niveau fortschreibt. Die Bundesregierung hat bisher kein Ziel für 2025 formuliert.



³ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Energiewende/Waerme/waerme_node.html

Zu Absatz 4: In Schleswig-Holstein stellen mit 75 Prozent die CO₂-Emissionen den dominierenden Anteil der Treibhausgasemissionen dar. Hinzu kommen 13% CO₂-Äquivalente aus Methanemissionen und 12% CO₂-Äquivalente aus Lachgasemissionen.⁴ Damit ist klar, dass die energiebedingten Treibhausgasemissionen im Fokus der Reduktionsbemühungen stehen müssen. Maßnahmen zur Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau Erneuerbarer Energien kommen daher bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele besondere Bedeutung zu, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Durch die Einbettung in ein Gesamtkonzept erhalten die einzelnen Klimaschutzbeiträge eine strategische Bedeutung. Darüber hinaus müssen auch die nicht-energiebedingten Emissionen zur Erreichung der Klimaschutzziele reduziert werden. Sie unterliegen ebenfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Klimaschutzgrundsatz ist neben den Klimaschutzziele auch bei der Auslegung von Fachgesetzen zu berücksichtigen, sofern diese im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu § 4 (Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein)

In **Absatz 1** ist die allgemeine Vorbildfunktion des Landes beim Klimaschutz geregelt. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen, unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung Erneuerbarer Energien. Die allgemeine Vorbildfunktion beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch be-

⁴ Energiewende- und Klimaschutzbericht 2015, LT-Drs. 18/3074, S. 83.

sondere Anforderungen an den Einsatz Erneuerbarer Energien bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen geregelt.

Zudem werden die Klimaschutzziele für Landesliegenschaften konkretisiert.

Das Ziel einer Minderung der CO₂-Emissionen des Strom- und Wärmeverbrauchs in Landesliegenschaften um 40% bis 2020 gegenüber 1990 wurde in dieser Konkretisierung im Landtagsbericht mit Eckpunkten und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz formuliert.

Ein spezifisches CO₂-Minderungsziel (pro Einheit Flächennutzung) wurde gewählt, weil es im Laufe der Jahre immer wieder zu Änderungen bei den genutzten Liegenschaften kommt. So erfolgen An- und Abmietungen, es gibt vereinzelte Neubauten und einzelne Liegenschaften wechseln von der Landes- zur Bundeszuständigkeit, wie z.B. das IFM Geomar, das 2012 zum Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung wurde.

Eine Zielformulierung und ein Monitoring der absoluten CO₂-Emissionen bei der Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften wäre vor diesem Hintergrund nur bedingt aussagekräftig. Eine Auswertung der spezifischen - auf die genutzte Fläche bezogenen - CO₂-Emissionen ist daher vorzuziehen. Mit Blick auf das Ziel, die genutzte Fläche zu reduzieren, ist ein spezifisches Ziel zudem auch ehrgeiziger als ein absolutes Ziel.

Bei dem Ziel einer weitgehend CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 handelt es sich um ein erstmals im Landtagsbericht mit Eckpunkten und Zeitplanung für ein Energiewende- und Klimaschutzgesetz formuliertes Ziel, mit dem die Landesregierung ihrer Vorbildfunktion gerecht wird

Zugleich ist festzustellen, dass andere Bundesländer gemäß ihren Klimaschutzgesetzen klimaneutrale Landesverwaltungen bereits bis 2030 (Klimaschutzgesetze von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie Gesetzentwurf von Berlin) oder 2040 (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) erreichen wollen. Dabei werden allerdings die Optionen der Beschaffung von Ökostromzertifikaten bzw. von Zertifikaten zur Kompensation von Emissionen explizit einbezogen.

Das für Schleswig-Holstein vorgeschlagene Ziel ist hinsichtlich des Zeitrahmens weniger ambitioniert, soll aber vorrangig durch Energieeinsparung und Nutzung von Erneuerbaren Energien erreicht werden und nur nachrangig mit Beschaffung von Ökostromzertifikaten oder Zertifikaten zur Kompensation von Emissionen.

Mit der Feststellung der Ziele des § 3 Abs. 1 als unmittelbar verbindlich für die Landesverwaltung wird auch der Mobilitätsbereich eingeschlossen.

Eine Strategie zur Erreichung des Ziels einer CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung von Landesliegenschaften bis 2050 soll spätestens bis Ende des Jahres 2019 erstellt werden. Zu dieser Strategie gehören eine Eröffnungsbilanz der CO₂-Emissionen, die Festlegung der Systemgrenzen (u.a. der erfassten Emissionsquellen und Liegenschaften), die Festlegung konkreter Zwischenziele für die Jahre 2025, 2030 und 2040, die Definition der Handlungsfelder und Maßnahmen, ein Monitoringkonzept sowie die Darlegung der weiteren Vorgehensweise. Insbesondere für die Zwischenziele 2025 und 2030 sollen die konkret für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Kosten dargelegt werden.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine besondere Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit mit dem zweimal pro Legislaturperiode zu erstellenden Energiewende- und Klimaschutzbericht gemäß § 5 Absatz 2 und dem einmal pro Legislaturperiode gesondert zu erstellenden Bericht gemäß § 4 Absatz 6 über den Stand der Zielerreichung sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung unterrichtet wird.

Nach **Absatz 2** soll grundsätzlich bei allen in Frage kommenden Baumaßnahmen in Landesliegenschaften ein erhöhter Standard gegenüber der Energieeinsparverordnung realisiert werden. Abgestellt wird dabei auf die Fassung der Energieeinsparverordnung, die nach der Änderung durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 gültig ist. Gerade auch im Hinblick auf das Langfristziel einer CO₂-freien Strom- und Wärme-

versorgung der Landesliegenschaften bis 2050 sollen umfassende Sanierungen nach einem hohen energetischen Standard erfolgen, weil die betreffenden Gebäude voraussichtlich über lange Zeit nicht wieder erneut saniert werden. Erhöhte Standards sind jedoch kein Selbstzweck, sondern Teil der Optimierung der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel mit dem Ziel einer möglichst hohen Energiekosteneinsparung pro Euro Investition. Abweichungen vom Grundsatz der Zugrundelegung eines erhöhten Sanierungsstandards sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Mehrkosten für erhöhte Standards - auch im Hinblick auf das für 2050 formulierte Langfristziel - unwirtschaftlich sind und bei Einhaltung der gesetzlichen Standards zusätzliche Maßnahmen mit insgesamt höheren CO₂-Minderungen finanziert werden können. Abweichungen vom Grundsatz der Zugrundelegung eines erhöhten Sanierungsstandards sind auch möglich, wenn es sich um Kulturdenkmale handelt.

Sollte eine zukünftige Novelle der Energieeinsparverordnung auf Bundesebene zu einer Verschärfung der Anforderungen führen, die über die in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen hinausgehen, gilt die Bundesregelung unmittelbar. Da ab dem 01.01.2019 gemäß § 2a des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2197), Neubauten auf Landesliegenschaften, die von Behörden genutzt werden sollen, als Niedrigstenergiegebäude zu errichten sind, gilt die Bundesregelung in diesen Fällen ebenfalls unmittelbar, soweit die Anforderungen aus Satz 1 nicht höhere sind als der noch festzusetzende Standard.

Auf Grund der Neuregelung in § 25 a Absatz 1 Energieeinsparverordnung sind Gebäude, die bis zum 31. Dezember 2018 geändert, erweitert oder ausgebaut werden, um sie als Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), oder als Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylgesetzes zu nutzen, von den Anforderungen des § 9 Energieeinsparverordnung befreit. Da die erweiterten Anforderungen des Absatzes 2 an den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung anknüpfen, gelten für die genannten Bauvorhaben die erhöhten Anforderungen des Absatzes 2 nicht.

Im Hinblick auf Neubauten von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Asylgesetz oder von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz gilt gemäß § 25a Absatz 2

i.V.m. § 25 Energieeinsparverordnung, dass die zuständige Landesbehörde von den Anforderungen der Energieeinsparverordnung befreien kann, wenn die Anforderungen der Verordnung im Einzelfall die Schaffung der genannten Einrichtungen bzw. Unterkünfte erheblich verzögern würden. Insoweit ist grundsätzlich bereits davon auszugehen, dass die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung zu einer erheblichen Verzögerung im Vergleich zu einer Neuerrichtung, bei der die Anforderungen der Energieeinsparverordnung nicht berücksichtigt werden müssen, führt. Im Zusammenhang mit der Regelung des Absatzes 2, nach der bei Neubauten bei Anwendung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung sogar erhöhte Anforderungen gelten würden, ist in jedem Fall regelmäßig davon auszugehen, dass eine erhebliche Verzögerung eintreten würde. Damit kann sichergestellt werden, dass auch im Falle der Neuerrichtung von Einrichtungen nach §§ 44, 53 Asylgesetz die Anforderungen des Absatzes 2 nicht anwendbar sein werden.

Von den Anforderungen des Absatzes 2 ausgenommen sind solche Bauvorhaben, über die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits Verträge geschlossen wurden oder über deren Ausführung Aufsichtsgremien, in denen das Land vertreten ist, anderslautende Beschlüsse gefasst haben. Damit wird sichergestellt, dass bereits vereinbarte Bauvorhaben durchgeführt werden können ohne dass ggf. erforderliche Nachverhandlungen, die erheblichen Kostensteigerungen führen können, erforderlich werden.

Bei der Prüfung des Anschlusses von Landesliegenschaften an Wärmenetze soll bei gleicher Wirtschaftlichkeit im Vergleich zu anderen Lösungen, wenn diese nicht regenerative Wärme nutzen, der Anschluss an Wärmenetze insbesondere im Rahmen von Quartierskonzepten favorisiert werden. Ist ein kurzfristiger Anschluss aus der Perspektive des Landes wirtschaftlich nicht sinnvoll – z.B. weil eine noch nicht abgängige Heizungsanlage existiert und/oder sehr geringe Gaspreise gezahlt werden – soll geprüft werden, inwieweit eine verbindliche Zusage des Anschlusses der Landesliegenschaften zu einem späteren, zu benennenden Zeitpunkt – gegeben werden kann.

Nach **Absatz 3** soll bei Hochbaumaßnahmen in Landesliegenschaften, sowohl bei Neubau als auch bei Modernisierung und Umbau, der Leitfaden „Nachhaltiges Bauen“

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden. Der Leitfaden erläutert zum einen allgemeingültige Grundsätze und Methoden für das nachhaltige Planen, Bauen, Betreiben und Nutzen von Gebäuden und Liegenschaften. Er richtet sich somit sowohl an die Planungs- und Bauphase von Neubau- wie auch Bestandsbaumaßnahmen als auch an die Nutzungs- bzw. Betriebsphase bestehender Gebäude. Der Leitfaden dient zum anderen auch als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Liegenschaften. Der Bund wendet den Leitfaden seit 2012 für alle Hochbaumaßnahmen des Bundes an.

Dabei wendet die Landesregierung bei ausgewählten Hochbaumaßnahmen auch das Zertifizierungsverfahren nach dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ (BNB) an und entscheidet auf Basis einer durchzuführenden Evaluation über eine zukünftige Anwendung für alle Hochbaumaßnahmen.

Für die Umsetzung und Operationalisierung des nachhaltigen Planens, Bauens, Nutzens und Betriebens von Liegenschaften liegt zusammen mit dem vorliegenden Leitfaden Nachhaltiges Bauen und dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen eine komplexe Handlungsanleitung vor. Der Leitfaden bildet die Grundlage für die im Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen umzusetzenden Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe.

Der Leitfaden Nachhaltiges Bauen (aktueller Stand: September 2014) sowie das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen sind auf der Internetseite <http://www.nachhaltigesbauen.de> abrufbar.

Absatz 4 zielt auf einen intensivierten Ausbau von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften mit besonderem Schwerpunkt auf Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und –nachfrage.

Mit **Absatz 5** verpflichtet sich die Landesregierung, als zentrale Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele bis zum 01.07.2018 eine „Green-IT-Strategie“ zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Beschaffung und Nutzung von Informationstechnik, eine Strategie zur Nachhaltigen Beschaffung und eine Strategie für klimaverträgliche

Mobilität der Landesbediensteten zu erarbeiten. Eine Strategie besteht aus Zielen, Leitlinien, Maßnahmen, Monitoringkonzept und einer Darlegung der weiteren Vorgehensweise. In die zu erstellenden Strategien fließen die jeweils bereits ergriffenen Maßnahmen ein und werden unter das Dach eines systematischen Ansatzes gestellt.

Absatz 6 regelt die Berichterstattung im Bereich Vorbildfunktion der Landesregierung. Umfassend soll einmal pro Legislaturperiode, erstmals in der 2017 beginnenden Legislaturperiode, über den Stand der Erreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung und die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung berichtet werden. Ergänzend soll zusammenfassend im Rahmen der Energiewende- und Klimaschutzberichte nach § 5 Absatz 2 zweimal pro Legislaturperiode berichtet werden.

Zu § 5 (Monitoring zu den Klimaschutzzielen für das Land Schleswig-Holstein)

Die Regelungen zum Monitoring entsprechen der auf Basis von Landtagsbeschlüssen in der Legislaturperiode 2012-2017 bereits praktizierten Berichterstattung.

Der Landtag hat am 31.3.2012 den Antrag „Berichterstattung über den Stand der Energiewende in Schleswig-Holstein“ (LT-Drs. 17/2384 vom 9.3.2012) beschlossen. Darin wird die Landesregierung gebeten, dem Landtag bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Ergebnisse des Monitorings zu ausgewählten Energie-Indikatoren zu berichten. Dies erfolgt mit den jährlichen Energiewende- und Klimaschutzberichten nach **Absatz 1**.

Ergänzend hat der Landtag am 24.4.2013 den Antrag „Energiewende- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein“ beschlossen (LT-Drs.18/750 vom 17.4.2013), mit dem die Landesregierung gebeten wird, zeitgleich mit dem jährlich im Juni vorzulegenden Monitoringbericht auch über Ziele und Maßnahmen der Klimaschutz- und Energiewendepolitik für Schleswig-Holstein zu berichten. Dies erfolgt in den Berichten nach **Absatz 2** mindestens zweimal pro Legislaturperiode ausführlich zu allen Handlungsfeldern und in den weiteren Berichten nur zu den im Beirat für Energiewende und Klimaschutz im jeweiligen Jahr schwerpunktmäßig behandelten Handlungsfeldern.

Jeweils im Juni 2013, 2014 und 2015 legte die Landesregierung den ersten, den zweiten und den dritten Bericht „Energiewende und Klimaschutz in Schleswig-Holstein - Ziele, Maßnahmen und Monitoring“ vor (LT-Drs. 18/889 vom 5.6.2013, LT-Drs. 18/1985 vom 6.6.2014, LT-Drs. 18/3074 vom 4.6.2015).

Soweit sich herausstellt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes verfehlt werden, soll sich nach **Absatz 3** die Landesregierung für die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen auf Bundesebene einsetzen sowie auf Landesebene zusätzliche Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Hierüber soll in den Energiewende- und Klimaschutzberichten berichtet werden.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den zukünftig zusätzlich gemäß § 4 Absatz 6 einmal pro Legislaturperiode vorgesehenen Bericht über den Stand der Erreichung sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Maßnahmen zur Zielerreichung der Klimaschutzziele für die Landesverwaltung.

Zu § 6 (Beirat für Energiewende und Klimaschutz)

Die Regelungen entsprechen dem angewendeten Verfahren bei der Etablierung des Beirats für Energiewende und Klimaschutz zur ersten Sitzung im März 2014 und zur zweiten Sitzung im März 2015. Die Etablierung des Beirats hat sich bewährt und sollte - auch nach Signalen aus den Landtagsfraktionen und den weiteren Mitgliedern des Beirats – fortgeführt werden. Zugleich sollte jede neue Landesregierung die Chance haben, über die konkrete Berufung von Mitgliedern neu zu entscheiden. Dies schließt die Option ein, den Beirat für Energiewende und Klimaschutz unverändert fortzuführen. Über die im Beirat schwerpunktmäßig behandelten Handlungsfelder soll gemäß § 5 Absatz 2 in dem jeweils nächsten Energiewende- und Klimaschutzbericht berichtet werden.

Zu § 7 (Aufstellung Kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung)

Die Landesregierung unterstützt die Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne. Durch die vorgesehene Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen energiewirtschaftlichen Daten soll den Gemeinden die Aufstellung dieser Pläne erleichtert und ein Anreiz geschaffen werden, eine kommunale Wärme- und Kälteplanung

durchzuführen.

Die sich bereits heute aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung ergebende Befugnis von Gemeinden, Wärme- und Kältepläne aufzustellen, wird dabei in **Absatz 1** gesetzlich geregelt.

In **Absatz 2** wird die Verpflichtung von Energieunternehmen und öffentlichen Stellen zur Übermittlung der erforderlichen energiewirtschaftlichen Daten normiert. Öffentliche Stellen sind dabei solche im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes. Die Daten, die grundsätzlich erforderlich sein können, werden dabei in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt. Die Nummer 4 dient dabei als Auffangtatbestand für weitere ggf. erforderliche energiewirtschaftliche Daten, die nicht unter Nummer 1 bis 3 fallen. Denkbar wären dabei insbesondere technische Daten wie das Temperaturniveau eines vorhandenen Wärmenetzes oder auch die Rahmenbedingungen für die Einspeisung Dritter in ein vorhandenes Wärmenetz. Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, welche näheren Angaben für die Aufstellung eines Wärme- oder Kälteplans dringend erforderlich sind. Dadurch ist eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „zwingend erforderlich“ möglich. Durch die Verpflichtung sowohl von Energieunternehmen als auch von öffentlichen Stellen soll sichergestellt werden, dass eine umfassende Anzahl an Daten tatsächlich bereitgestellt und übermittelt werden können. Dies erklärt auch die weitreichende Definition des Begriffs Energieunternehmen in § 2 dieses Gesetzes. Bei den Daten, über die öffentlichen Stellen verfügen, sind insbesondere die Daten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger relevant. In deren Kherbüchern sind u.a. Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter der Anlagen sowie Angaben über ihren Betrieb und Standort enthalten. Grundsätzlich dürfen nur die erforderlichen Daten abgefordert werden, so dass vermieden werden sollte, gleiche Daten mehrfach anzufordern. Da es sich bei den zu übermittelnden Daten um personenbezogene Daten sowie um Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, handeln kann, ist die Übermittlung der relevanten Daten nur in zusammengefasster und ausreichend anonymisierter Form zulässig. Sollte trotz der erforderlichen Anonymisierung die Gefahr bestehen, dass auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse geschlossen werden kann, so sind diese bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen, um einen datenschutzrechtlich konformen Umgang mit den Daten sicherzustellen.

Nach Satz 3 können den ersuchenden Gemeinden die Kosten der Datenbereitstel-

lung und -übermittlung in Rechnung gestellt werden. Dies soll eine höhere Qualität der zu übermittelnden Daten gewährleisten, da der teils aufwendigen Datenbereitstellung und -übermittlung ein Gegenwert gegenübersteht und nicht kostenfrei zu erfolgen hat. Durch diese Regelung wird auch keine Konnexität ausgelöst, da die Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen eine freiwillige Aufgabe bleibt.

Um die Datendichte zu erhöhen wird zudem in **Absatz 3** den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet über Absatz 2 hinaus Angaben über die Höhe des Wärmeenergiebedarfs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils Erneuerbarer Energie und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie ein Lastprofil der Abwärme von Gewerbe- und Industriebetrieben und öffentlichen Gebäuden zu verlangen.

Dies ist sinnvoll, um bisher nicht genutzte Abwärmepotentiale oder auch Wärmesenken zu erkennen und ggf. nutzbar zu machen. Durch die Nutzung bereits vorhandener Abwärme können Synergien genutzt und die Effizienz in der Wärmeversorgung gesteigert bzw. der Primärenergieverbrauch reduziert werden.

Auch im Anwendungsbereich des Absatzes 3 gilt, dass Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, als vertraulich zu kennzeichnen sind und die ersuchende Gemeinde die Kosten der Datenübermittlung trägt.

Die Regelungen des **Absatzes 4** dienen in datenschutzrechtlicher Hinsicht dem Schutz personenbezogener Daten sowie dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. So ist sicherzustellen, dass bei der Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen und insbesondere deren späteren Veröffentlichung keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und auf den Verbrauch einzelner Haushalte gezogen werden können. Dies führt dazu, dass auch ggf. nach Absatz 2 und 3 als vertraulich gekennzeichnete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewahrt bleiben und nicht öffentlich gemacht werden. Veröffentlichungen sind im Einzelfall unter entsprechender Anwendung von § 10 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein möglich, wenn die Betroffenen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Zudem sind in Absatz 4 weitere Pflichten der Gemeinde aufgenommen. So darf die Gemeinde die erhaltenen Daten nicht weitergeben, wobei dies vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 gilt. Zudem müssen nach Aufstellung des Wärme- oder Kälteplans alle erhaltenen und aus den Daten erzeugten Daten gelöscht werden. Ein Speichern der Daten auf einem externen Datenträger ist untersagt.

Da in der Praxis Gemeinden bei der Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen vielfach auf Grund von fehlenden personellen Ressourcen Dritte, z.B. Ingenieurbüros, mit der Aufstellung beauftragen werden, wird den Gemeinden in **Absatz 5** die Befugnis eingeräumt, die Daten auch an beauftragte Dritte weiterzugeben. In Satz 2 wird klargestellt, dass dann auch diese den Anforderungen des Absatzes 4 gerecht werden müssen. Zudem bleibt die Gemeinde auch in den Fällen der Drittbeauftragung für die Einhaltung der Pflichten aus Absatz 4 verantwortlich.

Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche stellt § 7 ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch dar. Verstöße sowohl gegen Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 können eine Schadensersatzpflicht zur Folge haben. Gleichsam sind Schadensersatzansprüche auf der Grundlage von § 823 Absatz 1 denkbar.

Bei einer Schadensersatzpflicht sowohl von beauftragten Dritten als auch von Gemeinde über Absatz 5 Satz 3 dürfte in der Regel eine gesamtschuldnerische Haftung vorliegen.

Ordnungswidrigkeitstatbestände sind in § 11 aufgenommen.

Zu § 8 (Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung)

Transparenz bei der Preisgestaltung, veröffentlichte Preise, Produktinformationen, verständliche und sachbezogene Preisanpassungsregelungen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch monopolgeprägten Versorgungsform.

Dies muss umso mehr gelten, wenn Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern mit Raumwärme und/ oder Warmwasser einnehmen soll. Um den Ausbau der Fernwärme in Schleswig-Holstein voranzubringen, sollte daher eine Verbesserung der Verbraucherinformation erfolgen.

In **Absatz 1** wird diesbezüglich konkretisiert, dass die bereits heute bestehenden Pflichten zur Veröffentlichung nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme im Internet zu erfolgen haben. Dabei sind die Informationen auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veröffentlichen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen über keine eigene Internetpräsenz verfügt, hat die Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle im Internet zu erfolgen. Damit ist insbesondere die Veröffentlichung auf den Internetseiten der jeweiligen Gebietskörperschaft, in denen die Versorgung stattfindet, gemeint. Die Veröffentlichungspflicht im Internet gilt ab dem 01. Januar 2017. Dabei ist eine zusätzliche Bekanntgabe in örtlichen Tageszeitungen wünschenswert. Preise und Preisregelungen sind dabei zwingend zu veröffentlichen, die allgemeinen Versorgungsbedingungen nur, soweit sie nicht abschließend in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geregelt sind oder nach Absatz 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme von den §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme abweichen.

Hinsichtlich der Preise sollen je Anschlussklasse netto und brutto der Arbeitspreis in ct/kWh, der Grundpreis und soweit vorhanden Leistungspreis, Messpreis und Abrechnungspreis sowie weitere nicht verbrauchabhängige Preiskomponenten sowie der Gesamtpreis pro kWh in ct mit Angabe durchschnittlicher Jahresverbrauchswerte jeweils für die einzelnen Anschlussleistungsklassen veröffentlicht werden.

Preisänderungsklauseln sollen inklusive der Erläuterung der einzelnen Bestandteile sowie der Anpassungszyklen der einzelnen Bestandteile veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sind die in **Absatz 2** genannten Produktinformationen sowie der Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz spätestens ab dem 01. Januar 2017 in gleicher Weise wie in Absatz 1 im Internet zu veröffentlichen.

In **Absatz 3** wird das für Energie zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zur näheren Darstellung der Informationen festzulegen. Damit soll erreicht werden, dass eine verbraucherfreundliche Darstellung der Informationen sichergestellt werden kann.

Zu § 9 (Erhalt und Aufbau von Humus im Boden)

Als zweitgrößter Kohlenstoff-Speicher fungiert nach den Ozeanen der Boden, der in Form organischer Substanz ungefähr doppelt so viel Kohlenstoff speichert, wie sich in der Atmosphäre befindet, und rund dreimal so viel wie in der terrestrischen Biomasse. Die dauerhafte Bindung organischer Substanz in Böden ist somit eine entscheidende Klimaschutz-Größe. Die besonders kohlenstoffreichen Böden wie Moore und Anmoore haben sich unter Stauwassereinfluss und Luftabschluss entwickelt und bauen insbesondere bei Entwässerung vermehrt Humus ab, da durch die „Belüftung“ der Böden Zersetzungsprozesse (Mineralisierungsprozesse) eintreten. Die Möglichkeit des Aufbaus von Humus im Boden ist im Rahmen der heutigen Landnutzungsformen stark eingeschränkt. Wichtige Senkenfunktionen durch Humusbildung ergeben sich somit vorrangig bei Mooren durch Torfbildung, Bodenbildung unter Grundwasser- bzw. Stauwassereinfluss sowie Waldböden.

Die Moorböden Schleswig-Holsteins speichern in erheblichem Umfang CO₂. Insbesondere durch Entwässerungsmaßnahmen werden Moore zu einer Quelle von Emissionen. Schätzungen gehen von Emissionen aus entwässerten Mooren im Umfang von rund 9 % der gesamten Treibhausgasemissionen Schleswig-Holsteins aus.

Der C-Vorrat der Laub- und Mischwälder Schleswig-Holsteins in den oberen 90 cm Bodenschicht spiegelt das Standortpektrum der Waldstandorte wider. Sie reicht von einem Kalkgley mit geringen Kohlenstoffvorräten von 40 t C/ha bis hin zu einem Erdniedermoorstandort mit einem Vorrat von über 800 t C/ha. Im Mittel werden in den Böden der bewirtschafteten Wälder Schleswig-Holsteins 165 t C/ha im Gesamtboden (Auflage und Mineralboden bis 90 cm) gespeichert. Werden (nicht bewirtschaftete) Niedermoorstandorte mit einbezogen, erhöht sich der mittlere Kohlenstoffvorrat für die Waldböden auf knapp 190 t C/ha.⁵ Rund 70 % des Kohlenstoffvorrats sind im Mineralboden und 30 % im Auflagehumus gelagert. Der Waldboden kann als natürliche CO₂-Senke dienen, da ca. 55 % der Kohlenstoffvorräte des gesamten Waldes auf den Waldböden entfallen.

⁵ Kohlenstoffstudie Forst und Holz Schleswig-Holstein, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt 2012.

Unter Dauergrünland sind große Mengen an Kohlenstoff und Stickstoff gebunden, die bei einer Umwandlung in Ackernutzung zu einem beträchtlichen Anteil freigesetzt würden. Damit verbunden wären sowohl zunehmende Emissionen klimarelevanter Treibhausgase als auch eine Verlagerung von Nährstoffen in das Grundwasser. Im ökologischen Landbau sind sowohl durch die Auswahl der Kulturpflanzen (z.B. Klee-gras) als auch durch die Bewirtschaftung (organische Düngung, Fruchtfolge, Zwischenfruchtanbau) insgesamt positive Effekte auf die Humusvorräte in Böden zu erwarten. Humus ist somit ein bedeutender Kohlenstoffspeicher und fungiert in verschiedenen Ökosystemen als bedeutende und wichtige Kohlenstoffsenke. Wälder und ihre Böden, Hoch-, Niedermoor- sowie Anmoorstandorte sind vor Umwandlung und Austrocknung zu schützen. Ihre Speicherfähigkeit ist durch angepasste Bewirtschaftungsformen und Renaturierungsmaßnahmen zu fördern. Der Verlust von organischer Bodensubstanz durch verstärkte Mineralisierung führt zur Emission der Treibhausgase CO₂ und N₂O. Der Erhalt der Kohlenstoffvorräte in Böden ist daher ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Eine naturnahe Forstwirtschaft, die Neuanlage von Wald, der ökologische Landbau und der Erhalt von Dauergrünland sowie jede Fläche, deren aufwachsende Biomasse nicht genutzt wird und somit zum Aufbau von Humus im Boden beitragen kann, dienen diesem Zweck.

Torfbildende Moorflächen finden sich in Schleswig-Holstein so gut wie nicht mehr. Hier ist durch aktive Vernässungsmaßnahmen insbesondere das flächenhafte Torfmoorwachstum der Moore zu fördern und Moor- und Bruchwälder an geeigneten Standorten zu entwickeln.

In den Energiewende- und Klimaschutzberichten nach § 5 Absatz 2 soll die Landesregierung mindestens einmal je Legislaturperiode über die umgesetzten und geplanten Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Humus im Boden und dabei insbesondere über die Handlungsfelder Moorschutz, Ökolandbau, Waldbewirtschaftung und Dauergrünland berichten. Zur Erreichung der Ziele des § 9 liegen in diesen Handlungsfeldern bereits Strategien und Maßnahmen der Landesregierung vor. Diese werden bei Bedarf evaluiert und fortgeschrieben.

Zu § 10 (Anpassung an den Klimawandel)

Die Landesregierung hat einen Fahrplan zur Anpassung an den Klimawandel erstellt. Dieser Fahrplan wird in Abhängigkeit neuer Erkenntnisse fortlaufend aktualisiert. Unter Berücksichtigung des Handlungsrahmens und der methodischen Grundsätze der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) wird das Land Schleswig-Holstein schrittweise eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel in Schleswig-Holstein entwickeln. Mit dieser Handlungsstrategie werden Risiken bewertet, Handlungsfelder benannt und die dazugehörigen Maßnahmen beschrieben, mit denen den negativen Auswirkungen des Klimawandels wirksam begegnet werden soll.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Zur Sicherstellung der Einhaltung der in § 7 aufgenommenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird festgelegt, dass ein Verstoß gegen die genannten Handlungen zu einer Ordnungswidrigkeit führt.

Die Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Dabei gilt, dass, wenn der Täter einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen hat, die Geldbuße den Vorteil übersteigen soll. Sollte der wirtschaftliche Vorteil 100.000 € übersteigen, kann auch eine Geldbuße über 100.000 € festgesetzt werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Amtsordnung)

Durch die Änderung der Amtsordnung werden lokale Maßnahmen des Klimaschutzes in den Katalog der nach § 5 Amtsordnung übertragbaren Aufgaben aufgenommen. § 5 Nr. 16 Amtsordnung wird diesbezüglich ergänzt und lautet nunmehr: Energie- und Wärmeversorgung sowie lokale Maßnahmen des Klimaschutzes.

Nach § 5 Amtsordnung können, wie die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 zeigt, nur Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt übertragen werden. Gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben beschränken sich gem. Artikel 28 II Grundgesetz auf Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Nach ständiger Rechtsprechung sind unter Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft diejenigen

Bedürfnisse und Interessen zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zu ihr haben, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen und von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und auch selbständig bewältigt werden können. Der Schutz des globalen Klimas betrifft die einzelne Gemeinde nicht in spezifischer Weise im Sinne der vorstehenden Definition. Der Klimaschutz an sich stellt vielmehr eine Zielsetzung dar, die bei der Erfüllung verschiedenster gemeindlicher Aufgaben gerade in Abwägungsprozessen Eingang findet. Unverkennbar ist, dass zur Verfolgung des staatlichen Umweltschutzauftrages zunehmend die gemeindliche Ebene mit einbezogen werden muss. Dies mag dazu führen, dass sich auch auf dieser Ebene eigenständige Aufgaben wie z. B. die Erstellung von Klimaschutzkonzepten entwickeln können, die ausschließlich den Schutz der Umwelt bezwecken. Insofern kann der „Klimaschutz“ dann als eine gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe betrachtet werden, wenn er ausschließlich lokale, auf die örtliche Gemeinschaft begrenzte Aktivitäten der Gemeinden zur Verfolgung dieses Zweckes umfasst.

Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung bei lokalen Maßnahmen des Klimaschutzes dürfte insbesondere bei der Aufstellung von Klimaschutzkonzepten relevant sein. Bei einer erteilten Aufgabenübertragung könnten die Ämter dann ohne ggf. aufwändige politische Abstimmungsprozesse hinsichtlich der Erstellung von Klimaschutzkonzepten tätig werden. Zudem wird Ämtern der Zugang zu Förderungen im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes eröffnet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes)

Durch die letzte Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes mit Gesetz vom 27.03.2014 ist aus redaktionellem Versehen § 25 Absatz 1 Satz 2 alte Fassung aus dem Gesetz gestrichen worden. Satz 2 enthielt die Zuständigkeiten der Abfallentsorgungsbehörden. Dieselben Zuständigkeiten werden jetzt durch Aufnahme des neuen Satz 2 wieder in das Gesetz übernommen und der redaktionelle Fehler damit ausgeräumt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Entwurf 08.12.2015